



RUNDSCHREIBEN 1/2015

Themenschwerpunkte:

- | | | |
|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| + Erweitertes Reverse Charge | + Absichtserklärung | + Erhöhung der Quellensteuer |
| + Leistungen an Gebäuden | + MIAS-(VIES) Eintragung | + Elektronische Essensgutscheine |
| + Split Payment | + Intrastat-Meldung | + MwSt.-Jahreserklärung |
| + Elektronische Rechnung | + Änderung MwSt.-Satz | + Registergebühr |
| + INPS-Beiträge | + Kontrolle Buchhaltungsführung | + Fälligkeiten |
| + Black List | + Lagerbuchhaltung | |

Erweitertes Reverse Charge Verfahren

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 11/2014 vom 30. Dezember 2014 behandelt, wurde der Übergang der Steuerschuldnerschaft, das sogenannte **Reverse Charge Verfahren** mit **1. Jänner 2015** auf verschiedene Bereiche **ausgedehnt**. Die Neuerung betrifft folgende Bereiche:

- **Bauwesen**, Dienstleistungen an Gebäuden (Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter) MwSt.G.)
- **Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften** (Art. 17-ter, MwSt.-G.)
- **Energiebereich**; Lieferung von Strom und Gas an Zwischenhändler z.B. GSE (Art. 17, Abs. 6, Buchstabe d-quater) MwSt.G.)
- **Lieferungen an Hyper-, Super- und Discountmärkte** (Zustimmung von EU ausständig) (Art. 17, Abs. 6,, Buchstabe d-quinquies) MwSt.G.)
- **Lieferungen von gebrauchten Holzpaletten** (Art. 74, Abs. 7, MwSt.G.)

Hier folgend möchten wir auf die ersten zwei zuvor genannten Bereiche näher eingehen:

Leistungen an Gebäuden

Für die nachstehenden Leistungen im Bauwesen, die auf **Gebäuden** getätigt werden, die sich in **Italien** befinden, ist nun die umgekehrte Steuerschuldnerschaft anzuwenden:

Reinigung:

- Reinigung von Neubauten
- Dampfreinigung, Sandstrahlreinigung und ähnliche Arbeiten an Außenmauern
- Allgemeine Gebäudereinigung
- Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Industrieanlagen und -maschinen
- Schädlingsbekämpfungsdienste

Abbrucharbeiten:

- nur Gebäude, ausgenommen sind alle andere Bauwerke (Straßen, Brücken)

Installationsarbeiten an Gebäuden:

- Installation von elektrischen Anlagen in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen
- Installation von elektronischen Anlagen

- Wasser-, Heizungs- sowie Klimainstallation in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen
- Gasinstallation
- Installation von Brandlöschanlagen
- Installation von Wasseraufbereitungsanlagen für Schwimmbäder
- Installation von Gartenbewässerungsanlagen
- Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen
- Wärme- und Schallisolierung und Isolierung gegen Schwingungen
- Sonstige Bauarbeiten und Installation

Fertigstellung von Gebäuden:

- Verputz- und Stuckarbeiten
- Einbau von Panzerschränken, Tresoren, Panzertüren
- Einbau von Blendrahmen, Ausstattungen, Zwischendecken, beweglichen Trennwänden u.ä.
- Boden- und Wandverkleidungen
- Anstrich und Einbau von Glas
- Nicht spezialisierte Bautätigkeiten (Maurerarbeiten)
- Sonstige Fertigstellung an Gebäuden

Ob die **ordentliche** und **außerordentliche Instandhaltung am Gebäude** auch in diese Regelung hineinfällt, ist derzeit noch ungewiss (darunter fallen z.B. Instandhaltungen, welche nicht im Zuge einer Umstrukturierung und Sanierung oder bei der Installation von Anlagen im Gebäude getätigt werden).

Die Anwendung dieser neuen Bestimmung gilt **nur** für Leistungen, welche gegenüber **MwSt.-Pflichtigen** durchgeführt werden, also nur **gegenüber Unternehmen und Freiberuflern**, nicht jedoch gegenüber Privatpersonen, Mehrparteienhäuser (Kondominien) und nicht gewerblichen Körperschaften.

Bei den **öffentlichen Körperschaften** ist vorab abzuklären, ob die Leistung mit der **wirtschaftlichen Tätigkeit** zusammenhängt, dann ist das **Reverse Charge Verfahren** anzuwenden oder mit der **institutionellen Tätigkeit**, dann ist das neue **Split Payment** Verfahren anzuwenden (siehe nachfolgenden Punkt).

Ausgenommen von dieser Regelung ist die **Lieferung von Gütern** (z.B. Verkauf einer Anlage), sowie die Leistung, die auf einem **beweglichen Gut** (also nicht auf dem Gebäude) erbracht wird (z.B. Leistung betreffend eine Maschine, die nicht Teil eines Gebäude ist).

Leistungen, die von der Neuerung betroffen sind, müssen ab dem 1. Jänner 2015 **ohne MwSt.** und mit folgendem Hinweis auf der Rechnung ausgestellt werden (*aktualisiert am 02/02/2015*):

***"Übergang der Steuerschuldnerschaft (bzw. Reverse Charge),
gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter) des MwSt.-G."***

Achtung: Leistungen, welche 2015 in Rechnung gestellt werden, jedoch 2014 betreffen, unterliegen bereits dem Übergang der Steuerschuldnerschaft und werden somit ohne Anwendung der MwSt. ausgestellt. Es zählt das Rechnungsdatum!

Das bereits seit 2007 bei Werkverträgen mit Subunternehmen geltende Reverse Charge Verfahren (laut Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) MwSt.G.) ist nur mehr für Bauleistungen anzuwenden, die nicht die hier beschriebenen Leistungen auf Gebäuden betreffen.

Split Payment

Das sogenannte Split Payment, also die geteilte Zahlung, wurde vom Stabilitätsgesetz mit Jahresbeginn eingeführt. Betroffen sind Rechnungen, die **nach dem 1. Jänner 2015** an **öffentliche Körperschaften** (Staat, Region, Provinz, Gemeinden, Handelskammer, Schulen, Sanktseinheiten, usw.) ausgestellt werden.

Für Rechnungen, die 2014 mit aufgeschobener MwSt.-Schuld ("*Fattura con IVA differita*") ausgestellt worden sind, die Steuerschuld jedoch erst 2015 entsteht, da die Zahlung 2015 erfolgt,

wird noch der Gesamtbetrag inklusive MwSt. dem Lieferanten entrichtet. D.h. das neue System gilt nur, **ab einem Rechnungsdatum vom 1. Jänner 2015.**

Beim Split Payment **zahlt** die öffentliche Körperschaft dem Lieferanten **nur den Betrag der Bemessungsgrundlage**. Die **MwSt.** wird hingegen von der öffentlichen Körperschaft zurückbehalten und **direkt an den Staat** abgeführt.

Nachdem die Zahlung der MwSt. durch die öffentliche Körperschaft vorgenommen wird, werden die Rechnungen mit "aufgeschobener MwSt-Schuld" nur mehr bei Nicht-Anwendung des Split Payment-Verfahrens Anwendung finden (z.B. Rechnungen vonseiten eines Freiberufler).

Der Lieferant hat nach wie vor auf der Rechnung die MwSt. auszuweisen, wobei der folgende Hinweis auf der Rechnung anzugeben ist:

"Geschäftsvorfall mit geteilter Zahlung"
"MwSt. zu Lasten des Auftraggebers, gemäß Artikel 17-ter DPR 633/1972" "

Das Verfahren des Split Payments gilt **nicht** für die Leistungen von **Freiberuflern** mit **Steuer-einbehalt** (z.B. Architekten, Steuerberater, Notare). Nach einer ausdehnenden Auslegung dürfen auch die Provisionen der Handelsagenten in diese Ausnahme hineinfallen.

Weiters ausgeschlossen sind die Lieferungen und Leistungen, für welche die Körperschaft bereits Steuerschuldner ist, wie z.B. bei Anwendung des "*internen*" oder "*externen*" **Reverse Charge** Verfahrens, wie bei Leistungen, die von im Ausland ansässigen Steuersubjekt getätigt werden (laut Art. 17, Abs. 2); Bauleistungen aufgrund von Subwerkverträgen (laut Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a); Bauleistungen an Gebäuden - Reinigungsleistungen - (laut Art. 17, Abs.6.Buchstabe a-ter) - siehe vorhergehenden Punkt dieses Rundschreibens).

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4 vom 9. Juli 2014 beschrieben, besteht die Pflicht der elektronischen Rechnung gegenüber der öffentlichen Verwaltung, sowie allen anderen öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Landesämtern, Handelskammer usw.) ab dem 31. März 2015. Das bedeutet, dass ab genannten Datum die Unternehmen und Freiberufler ihre Rechnung nur mehr im elektronischen Format ausstellen und an die öffentliche Verwaltung versenden dürfen, wobei diese Rechnungen vom Lieferanten auch elektronisch aufbewahrt und archiviert werden müssen.

Die nicht elektronisch übermittelten Rechnungen werden von den öffentlichen Ämtern nicht mehr bezahlt.

Achtung: Rechnungen an die öffentliche Verwaltung müssen mit einer **eigenen fortlaufenden Nummerierung** pro Kalenderjahr versehen werden (z.B. Rechnung Nr. 1/PA, 2/PA, usw.).

Gerne können wir für Ihr Unternehmen die Versendung der elektronischen Rechnung vornehmen. In diesem Fall bitten wir Sie, sich direkt mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen, damit die nötigen Vollmachten und technischen Schritte vorbereitet werden können.

Elektronische Rechnung an die öffentliche Verwaltung

INPS-Beitragsätze

Die Beitragsätze des Sozialfürsorgeinstitutes NIFS/INPS für Handwerker und Kaufleute sind mit Jahresbeginn erneut gestiegen. Der Beitragsatz für **Handwerker** beträgt nun **22,65%** und jener für **Kaufleute** **22,74%**. Bis zum Jahr 2018 wird der Basissatz schrittweise bis auf 24% angehoben. Diejenigen, die nur in der **Sonderverwaltung** der INPS (ital.: gestione separata) eingetragen sind, **ohne weitere Pflichtpensionskasse**, haben einen Beitragsatz von **30,72%** anstelle von 28,72% zu entrichten. Diejenigen, die in einer **Pflichtpensionskasse** eingetragen sind, haben künftig Beiträge in der Höhe von **23,50%** anstelle von 22% zu entrichten.

Black List Meldung

Bei Erreichen des 65. Lebensjahres, kann ein Antrag auf Reduzierung der Beiträge im Ausmaß von 50% gestellt werden.

Das Vereinfachungsdekret Nr.175/2014 hat die periodische Black List Meldung durch eine Jahresmeldung ersetzt. Es gilt nun Folgendes:

- **jährliche** Meldepflicht bei Überschreitung von Euro 10.000
- die Schwelle umfasst die **Summe** aller im Jahr durchgeführten bzw. erhaltenen Lieferungen und Leistungen
- **Kleinbeträge** von weniger als Euro 500 sind wieder zu berücksichtigen.

Die Neuerungen gelten rückwirkend für 2014, jedoch können die Umsätze des Jahres 2014 auch noch nach dem **alten Meldeverfahren** mit Anwendung der alten Regelung (Berücksichtigung der Schwelle von Euro 500) versendet werden.

Tipp: wir empfehlen die Monatsmeldung für Dezember bzw. die letzte Quartalsmeldung des Jahres 2014 nach dem alten Verfahren einzureichen, sodass die Jahresmeldung für 2014 vermieden werden kann.

Absichtserklärung

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 8/2014 berichtet, wurde mit dem Vereinfachungsdekret Nr. 175/2014 die Meldepflicht der Absichtserklärung (ital.: "*dichiarazione di intento*") umgekehrt. Die Meldung ist **nicht mehr vom Lieferanten**, sondern vom sogenannten **gewohnheitsmäßigen Exporteur** zu übermitteln. Der **Exporteur** muss nun die **Absichtserklärung samt Sendebestätigung dem Lieferanten übermitteln**.

Der **Lieferant** hat **vor** der Durchführung von steuerfreien Umsätzen zusätzlich zu überprüfen, ob der Kunde die Absichtserklärung tatsächlich versendet hat. Die **Kontrolle** kann unter folgendem Link durchgeführt werden:

<http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

Übergangsfrist:

Bis zum 11. Februar 2015 gilt eine Übergangsfrist. Die Absichtserklärung **kann** vom Kunden noch nach dem **alten Verfahren an den Lieferanten** übermittelt werden. Der Lieferant kann **nach Erhalt** der Absichtserklärung die Rechnung ohne MwSt. ausstellen, muss dieser aber **nicht mehr elektronisch versenden** und hat auch keine weiteren Kontrollen vorzunehmen.

Achtung: Sollte die Absichtserklärung jedoch auch für Umsätze nach dem 12. Februar 2015 gelten, so hat der **Kunden** die Erklärung nach dem **neuen Verfahren elektronisch zu versenden** und dem Lieferanten **die Erklärung samt Versandbestätigung** zukommen zu lassen und der **Lieferant hat die Versendung** anhand des oben angegebenen Link **zu kontrollieren**.

Tipp: da die Software für die Versendung der Absichtserklärung nach den neuen Richtlinien bereits vorhanden ist, empfehlen wir diese bereits ab sofort zu nutzen!

MIAS-(VIES) Eintragung

Mit der Vereinfachungsverordnung wurde die 30-Tage-Frist für die Eintragung in die MIAS-(VIES) Datenbank abgeschaffen. Die Eintragung erfolgt nun **sofort** bei Eröffnung einer neuen MwSt.-Position oder bei bereits bestehenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung der Meldung.

Jene Identifikationsnummern, die man bei Eintragung in die Datenbank erhält, werden **automatisch gelöscht**, wenn für **vier aufeinanderfolgende Quartale keine Intrastat-Meldung** abgegeben wird. Die endgültige Löschung wird vom Finanzamt durch eine Mitteilung angekündigt.

Bei Erhalt der Mitteilung ersuchen wir um **umgehende Übermittlung an unsere Kanzlei**, da nach erfolgter Löschung keine innergemeinschaftlichen Umsätze mehr getätigt werden können.

Intrastat-Meldung

Für die Intrastat-Meldung der innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** ist eine Vereinfachung

chung vorgesehen. Diese gelten jedoch erst nach der Veröffentlichung des neuen amtlichen Vordruckes.

Änderung
MwSt.-Satz

Der MwSt.-Satz für die **E-Books** wurde mit 2015 von **22 % auf 4 %** herabgesetzt. Jener für den Verkauf von **Holzpellets** hingegen von **10% auf 22%** angehoben.

Kontrolle vereinfacht
bzw. ordentliche
Buchhaltungsführung

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften haben die Möglichkeit mit Option, die vereinfachte Buchführung anzuwenden, sofern die nachfolgenden Schwellen nicht überschritten werden:

- für Dienstleistungen: Umsatzerlöse im Jahr 2014 von Euro 400.000
- für alle anderen Tätigkeiten: Umsatzerlöse im Jahr 2014 von Euro 700.000

Lagerbuchhaltung

Die Führung einer Lagerbuchhaltung ist ab dem **zweiten Folgejahr** notwendig, wenn in **zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren** die Schwelle der Erlöse und Endbestände überschritten wird. D.h. wenn in den Jahren 2012 und 2013 die Schwelle von

- Euro 5,16 Millionen an Erlösen und
- Euro 1,033 Millionen an Endbeständen überschritten wurde, ist
- ab 1. Januar 2015

eine Lagerbuchhaltung zu führen.

Wir empfehlen Ihnen die Schwellen umgehend zu kontrollieren und bei Überschreitung derselben, sich umgehend mit einem Softwarehaus in Verbindung zu setzen, zwecks Implementierung eines Lagerbuchhaltungssystems.

Erhöhung der
Quellensteuer

Bei Überweisungen an Unternehmen, bei denen der Steuerpflichtige den Steuerabzug für energetische Sanierung (65%) oder Wiedergewinnungsarbeiten (50%) in Anspruch nehmen möchte, wird der Einbehalt der **Quellensteuer** mit Jänner 2015 von 4 % auf **8%** erhöht. Den Einbehalt nimmt die Bank, bei ordnungsgemäßer Überweisung des Rechnungsbetrages vor.

Elektronische
Essensgutscheine

Ab dem 1. Juli 2015 wird der nicht steuerpflichtige Anteil für den Arbeitnehmer **bei elektronischen Essensgutscheinen** von Euro 5,29 auf Euro 7,00 erhöht. Der Aufwand für diese Essensgutscheine ist für das Unternehmen dagegen immer gänzlich absetzbar (d.h. keine 25%ige ertragssteuermäßige Beschränkung).

MwSt.-
Jahreserklärung

Ab dem Jahr 2016 kann die MwSt.-Jahreserklärung **nicht mehr gemeinsam mit der Steuererklärung** im September versendet werden, sondern muss **getrennt** jeweils **innerhalb Februar** des darauffolgenden Jahres elektronisch versendet werden.

Registergebühr von
Miet- und Pachtverträgen

Ab 1. Jänner 2015 wird die Register- und Stempelsteuer bei Miet- und Pachtverträgen ausschließlich über den Zahlungsvordruck F24 ELIDE einbezahlt und ersetzt somit das bisherige Zahlungsformular F23.



Fälligkeiten

26. Jänner

Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen

31. Jänner

Zahlung der jährlichen Fernseh- und Radiogebühr RAI

2. Februar

Meldung der monatlichen und vierteljährlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black List Meldung nach der alten Regelung)

16. Februar

Einzahlung der MwSt.-Schuld vom Jänner 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung

Einzahlung der Steuereinbehalte auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und

	Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
	Saldozahlung der Ersatzsteuer für die Aufwertung der Abfertigung
	Zahlung der 4. INPS-Fixrate 2014 (Handwerker und Kaufleute)
20. Februar	Meldungen und Einzahlung der Enasarco-Beiträge für das 4. Quartal 2014
25. Februar	Versendung der Intrastat-Meldungen für den Monat Januar
28. Februar	Aushändigung der Einheitsbescheinigung (CU) durch den Arbeits- oder Auftraggeber
	Aushändigung der Bestätigung von Gewinnausschüttungen
2. März	Elektronische Mitteilung der Ankäufe des Vormonats von San Marino
	Telematische Abgabe der MwSt.-Mitteilungen für das Jahr 2014
	Elektronische Abgabe der MwSt.-Erklärungen, um horizontale Verrechnungen von MwSt.-Guthaben über Euro 5.000 ab 16. März 2015 durchzuführen

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.